

GZ: 24.01-06-V46/6.1

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Vorsitzende der Mitarbeitervertretung
Evangelische Regionalverwaltungen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestationen

Selbstverpflichtung Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

Rundschreiben vom 23. März 2023; AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V124/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wird Bezug genommen auf das o. g. Rundschreiben.

Für Angestellte der Landeskirche, einer Kirchengemeinde oder von sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Landeskirche unterstehen, ist es nach § 4 Anlage 1.1.3 zur KAO verpflichtend, die Selbstverpflichtung zum Umgang mit Verletzungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (sexualisierte Gewalt) innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg anzuerkennen und zu unterzeichnen.

Im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs des Evangelischen Oberkirchenrats werden die entsprechenden Erklärungen (auch von Pfarrern, Pfarrerinnen, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten) durch das Referat Personal eingeholt. Im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs anderer Dienstherren wird ebenfalls empfohlen, nicht nur von privatrechtlich Angestellten, sondern auch von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten eine entsprechende Selbstverpflichtung zu verlangen und diese hierfür mit den beiliegenden Musterschreiben anzuschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat

Anlagen:

- Musterschreiben für öffentlich-rechtlich Beschäftigte Selbstverpflichtung
- 5.5-1 - Selbstverpflichtung Beamtinnen und Beamten Umgang mit Verletzungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung - Stand 21.08.2023_AR